

Eingruppierung TV-L

Beitrag von „undichbinweg“ vom 1. November 2021 10:50

Es gilt Lehrer, die mit 2. Staatsexamen befristet beschäftigt sind und entsprechend im Tarifbeschäftigtenverhältnis sind. Diese können natürlich in der Qualifikationsphase tätig sein.

Nichterfüller sind diejenigen Lehrer **ohne 2. Staatsexamen**.

In **NRW** dürfen diese nicht in die Qualifikationsphase, da das Abitur bzw. die Noten in diesem Fach sonst anfechtbar sind.

Die **Erfahrungsstufen** steigen selbstverständlich, wie bei allen anderen Lehrern.

Diese Lehrer können aber NICHT in eine höhere **Entgeltgruppe** höhergruppiert werden.

Ein Erfüller kann sich auf eine Beförderungsstelle bewerben und von E11 in E13 befördert werden oder A12 in A13 als Beispiel. **Nichterfüller nicht**.

[Zitat von SunnyMeiki](#)

Ich finde diese Abneigung gegenüber dieser Gruppe, zu der ich auch zähle, sehr schade.

Sie sind Nichterfüller.

[Zitat von SunnyMeiki](#)

Wie ich bereits erwähnt habe, gibt es massig Leute mit Examen, die keine Anstellung finden bzw. auch nicht verbeamtet werden.

Ja, und diese sind Erfüller. Sie gehören doch nicht zu dieser Gruppe! Davon rede ich aber nicht. Ich entscheide zwischen Nichterfüller und Erfüller.

[Zitat von SunnyMeiki](#)

Im TV-L ist geregelt, Nicht Erfüller mit nur 1. SE oder Master in Sek 1 bzw. Seiten oder Quereinsteiger, E11

<https://www.lehrcare.de/blog/.....>

Die Informationen auf dieser Seite sind einfach schlichtweg falsch und generalisiert.

Es gilt der TV-EntgOL, nicht der TV-L.

Sie wären und Teil 2, Absatz 2a einzugruppieren, da Ihr Studium nicht zu einem Referendariat zulässt. (Seite 11/12)

Alle Elefanten sind grau aber nicht alles, was grau ist, ist ein Elefant.